
TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 450/17

Ab dem 1. April 2017 werden die Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe angehoben. Hieraus resultiert, dass - ohne Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - Leistungsbezieher nach dem BVG und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (unter anderem das Opferentschädigungsgesetz und das Soldatenversorgungsgesetz), gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII künftig schlechtergestellt würden.

Durch die Änderungen des § 25f BVG werden im Nachgang zur Erhöhung der Vermögensschonbeträge in der Sozialhilfe die Vermögensschonbeträge in der Kriegsopferfürsorge angehoben. Die Anhebung ist so bemessen, dass die Vermögensschonbeträge in der Kriegsopferfürsorge gegenüber den Schonbeträgen der Sozialhilfe weiterhin großzügiger ausgestaltet sind, um der besonderen Lebenslage der Betroffenen und dem Charakter des Sozialen Entschädigungsrechts angemessen Rechnung zu tragen. In der Kriegsopferfürsorgeverordnung werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Im Zuge der Beratungen im Deutschen Bundestag wurden dem Gesetz noch weitere 28 Artikel angefügt, mit denen insbesondere folgende Änderungen beschlossen wurden:

- Mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister sowie der AZRG-Durchführungsverordnung soll der Koalitionsbeschluss zur Einführung eines Fingerabdruck-Scans zur Aufdeckung von Sozialleistungsbetrug umgesetzt werden.
- Mehrere Änderungen betreffen die Anpassung nationalen Rechts an die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Hier sollen insbesondere Anpassungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Finanzverwaltung und der Abgabenordnung erfolgen. Im Anwendungsbereich der Abgabenordnung soll zudem die

Datenschutzaufsicht über Bundes- und Landesfinanzbehörden bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konzentriert werden.

- Ebenso sollen mit dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft die Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Fleischwirtschaft gesichert sowie die Umgehungen der Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Beauftragung von Nachunternehmern in der Fleischwirtschaft verhindert werden.
- Des Weiteren soll ein vergabespezifischer Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch eingeführt werden, mit dem bestehende Lücken - insbesondere aufgrund des sogenannten "Überwiegensprinzips" - geschlossen werden sollen.
- Weitere Änderungen betreffen die Beseitigung redaktioneller und systematischer Versehen, die mit dem Bundesteilhabegesetz und dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (RBEG 2017) entstanden sind.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen, in der einerseits zur Art des gewählten Verfahrens Stellung genommen wird, mit dem Regelungen für Landes- und Kommunalbehörden getroffen werden, das den Ländern keine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit einräume. Der weitere Teil der EntschlieÙung befasst sich unter anderem mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU 2016/679) in bundesdeutsches Recht.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 450/1/17** ersichtlich.